

Satzung zur 8. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S.291) und der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618), des § 30 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach vom 29.09.2011 und der Satzung der Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 22.05.2003, zuletzt geändert am 24.10.2014, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach am 29.11.2018 folgende

Satzung zur 8. Änderung der Gebührenordnung vom 22.05.2003 zur Friedhofsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die Benutzung (einschließlich Reinigung) der Trauerhallen Brensbach, Wersau | 383,-- € |
| b) für die Benutzung (einschließlich Reinigung) der Trauerhalle Nieder-Kainsbach | 335,-- € |
| c) für die Benutzung (einschließlich Reinigung) der Trauerhallen Wallbach und Affhöllerbach | 247,-- € |

Artikel 2

§ 8a wird wie folgt geändert:

§ 8 a Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Für die am 1.1. eines jeden Jahres auf den Friedhöfen des Geltungsbereiches dieser Satzung vorhandenen Grabstelle ist eine jährliche Gebühr von **14,50 €** für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Über diese Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der Friedhofsareale, insbesondere Wege, Grünflächen und Bepflanzungen finanziert.

Absatz (3) und (4) wird gestrichen.

Artikel 3

§ 10 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Bestattungsgebühren/Umbettungsgebühren

Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------|
| (1) Bestattung einer Person | |
| a) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 558,-- € |
| b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 119,-- € |
| c) in einem Tiefengrab wird nach Aufwand abgerechnet | |
| (2) Beisetzung von Ascheresten je Urne | |
| a) in einem Wahlgrab, Wiesenurnengrab oder auf dem anonymen Gräberfeld | 142,-- € |

- b) in der Urnenwand 114,-- €
(3) Umbettungsgebühren nach Aufwand

Artikel 4

§ 11 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Erdbestattungen

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Erdbestattung auf 30 Jahre sind zu entrichten:
- | | |
|--|------------|
| a) für eine Wahlgrabstätte für eine Grabstelle | 813,-- € |
| b) für eine Wahlgrabstätte für zwei Grabstellen | 1.626,-- € |
| c) für eine Wahlgrabstätte für drei Grabstellen | 2.439,-- € |
| d) für eine Wahlgrabstätte für vier Grabstellen | 3.252,-- € |
| e) für eine Wahlgrabstätte für fünf Grabstellen | 4.065,-- € |
| f) für eine Wahlgrabstätte für sechs Grabstellen | 4.878,-- € |
| g) Grabstätte für ein Kind (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 180,-- € |
| h) Urnenwahlgrab (bis zu zwei Urnen) | 619,-- € |
| i) Wiesenurnengrab (bis zu zwei Urnen) | 1.016,-- € |
| j) Wiesengrab zur Erdbestattung | 1.457,-- € |
| k) Grabstelle auf dem anonymen Gräberfeld | 413,-- € |
| l) Zubestattung Urne in Wahlgrab | 271,-- € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte werden die unter Abs. 1 genannten Gebührensätze zeitanteilig je Jahr der Verlängerung erhoben.
- (3) Nach Ablauf der in der Friedhofsordnung festgesetzten Nutzungszeit kann für die Grabstätte ein weiteres Nutzungsrecht erworben werden. Die Höhe der Gebühren wird entsprechend Abs. 1 festgesetzt.

Artikel 5

§ 12 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in den Urnenwänden auf den Friedhöfen Brensbach, Wersau und Nieder-Kainsbach

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an den Urnenwänden sind auf 20 Jahre zu entrichten:

- a) Urnennische (2 Urnenplätze) 970,-- €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnennische werden die unter Buchstabe a) genannten Gebührensätze zeitanteilig je Jahr der Verlängerung erhoben.

Nach Ablauf der in der Friedhofsordnung festgesetzten Nutzungszeit kann für die Grabstätte ein weiteres Nutzungsrecht erworben werden. Die Höhe der Gebühren wird entsprechend Buchstabe a) festgesetzt.

Artikel 6

§ 12 a wird wie folgt geändert:

Verschlussplatten der Urnenwände und Grabplatte der Wiesengrabstätten

- (1) wird gestrichen.

Artikel 7

§ 13 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zu Entfernung der Anlage auf Grabstellen gemäß § 24 (2) der Friedhofsordnung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

Einzelgrab	369,-- €
Einzelgrab Kind	184,-- €
Familiengrab (zweistellig)	488,-- €
Familiengrab (dreistellig)	726,-- €
Familiengrab (vierstellig)	904,-- €
Familiengrab (fünfstellig)	964,-- €
Familiengrab (sechsstellig)	1.023,-- €
Urnengrab	250,-- €
Wiesenuarnengrab	71,-- €
Wiesengrab	71,-- €
Urnenwand	44,-- €

Artikel 8

§ 13 a wird wie folgt neu eingefügt:

Verwaltungsgebühren

Prüfung Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige	12,-- €
Prüfung und Genehmigung von Grabmalen	39,-- €

Artikel 9

Die Änderungen nach Artikel 1-8 treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Brensbach, den 30.11.2018

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller
Bürgermeister

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehende Satzung zur 8. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach in den Brensbacher Nachrichten Nr. 49 am 07.12.2018 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 07.12.2018

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller
Bürgermeister